

Zi J. Nr. 72/37

Reichsstelle für den Außenhandel

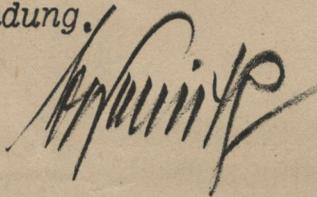
Berlin, den 4. Januar 1937

II Nr. 50107³⁶

An

sämtliche diplomatischen und konsularischen
Auslandsvertretungen mit Ausnahme von Rom (Vatikan)

In der Anlage übersendet die Reichsstelle für den
Aussenhandel ergebenst Ergänzungs- und Berichtigungsblätter
zu den mit hiesigem Schreiben Nr. II 17889/36 vom 13. Mai
1936 übersandten Merkblättern für Geschenksendungen zur
gefälligen Verwendung.



Ergänzungs- und Berichtigungsblatt

zum Merkblatt für Geschenksendungen vom 13. Mai 1936 Nr. II 17889/36.

Das Merkblatt ist wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen:

Auf Seite 1:

Im Kopf: Statt "April" ist zu setzen "Dezember".

Im Abschnitt A (Zollsätze für Nahrungs- und Genussmittel):

Hinter der Bestimmung für Kaffee gebrannt usw. ist einzufügen: Nahrungs- und Genussmittel, die mehr als 5 v.H. Kaffee enthalten

	3,00 RM
--	---------

Hinter der Bestimmung für Tee in anderen Behältnissen usw. ist einzufügen:

Den gleichen Zollsätzen unterliegen Nahrungs- und Genussmittel, die mehr als 5 v.H. Tee enthalten.

Auf Seite 4:

In Zeile 11 sind zu streichen die Worte "mit Ausnahme der Ananas" nebst Klammern.

Auf Seite 6 in Zeile 23 und 25:

Die Sätze für den Monopolausgleich sind zu ändern von 2,47 RM in 2,48 RM und von 3,17 RM in 3,18 RM.

Auf Seite 7 ist zu streichen:

Würste aus Fleisch von Vieh neben der inneren Abgabe

	0,70 RM
--	---------

Auf Seite 8 in Abschnitt B (Zollsätze für Textilwaren), in Zeile 15 und 19 ist jeweils hinter "gefärbt" ein Komma zu setzen, das Wort "oder" zu streichen und hinter

"bedruckt" anzufügen "oder gefärbt und bedruckt". In Zeile 15, 20 und 22 sind die Zollsätze 29,75 RM, 17,75 RM und 22,75 RM zu ändern in 33,25 RM, 19,75 RM und 25,75 RM.

Auf Seite 11:

Die Bestimmung für Handschuhe aus Seidengespinsten ist wie folgt zu fassen:

(ganz aus Seide 18,25 und 30 RM
"aus Seidengespinsten (teilweise aus Seide 15 und 22 RM"

Auf Seite 12:

In Zeile 1 ist das Wort "Wäsche" und die Klammer beim Wort "Leibwäsche" zu streichen.

Im Abschnitt C (Zollsätze für sonstige Gegenstände):

Vor dem Stichwort Pelzwaren ist einzufügen:

Bettfedern roh oder zugerichtet (geschlissen usw.) 0,02 RM
gereinigt 0,30 RM.

Auf Seite 16: Im Abschnitt Umsatzausgleichsteuer:

Hinter Satz 1 ist einzufügen: "Jedoch wird die Ausgleichsteuer nicht erhoben beim Einbringen von gebrauchten Kleidungsstücken und von gebrauchter Leibwäsche, wenn diese Gegenstände nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung in Deutschland bestimmt sind (s. vorstehenden Abschnitt B, Schluss)".

Auf Seite 16: Im Abschnitt Übernahmescheinverfahren:

Der Wortlaut ist wie folgt zu fassen:

Die Einfuhr von:

- a) geräuchertem Schweinespeck, Schweineschmalz und anderen tierischen und pflanzlichen Fetten usw. wie bisher.

Die

Die Seite 17 erhält folgende Fassung:

- a) Milch, eingedriekt oder eingetrocknet in Form von Pulver oder Blöcken, auch mit Zusatz von Zucker, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen und
- b) Hühneriern
- c) Garten- und Weinbauerzeugnissen (z. Zt. u. a. Bananen, Äpfeln, Zitronen, alle diese frisch oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen aus Tarifnr. 219, Ananas frisch oder ohne Zucker eingekocht) unterliegt der Bewirtschaftung durch die Reichsstellen zu a) für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, Berlin SW. 68, Lindenstr. 28,
zu b) für Eier, Berlin W. 9, Voßstr. 18,
zu c) für Garten- und Weinbauerzeugnisse, Berlin W. 8, Mohrenstr. 13/14, und ist deshalb vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen von der Beibringung eines Übernahmescheines abhängig, den der Empfänger der Sendung bei der zuständigen Reichsstelle zu erwirken hat.

Ohne Übernahmescheine dürfen die vorgenannten Waren beim Eingang aus dem Zollaussland in den freien Verkehr des Zollinlandes gebracht werden, wenn für sie aus Billigkeitsgründen Zollbefreiung gewährt wird.

Ausserdem dürfen ohne Übernahmeschein in den freien Verkehr des Zollinlandes gebracht werden einfach zubereiteter Schweinespeck, Schweineschmalz, Butter, Käse, Eier sowie fette Öle der Nr. 167 des Zollltarifs, alle diese bis zu einer Menge von je 5 kg Reingewicht, zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden, wenn diese Waren im Personenfernverkehr oder

nachweislich

nachweislich als Geschenk aus dem politischen Ausland im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden. Bei der Zollabfertigung der nachstehend aufgeführten Waren ist ein Unterschiedsbetrag einschliesslich Gebühr zu zahlen, der

für 1 kg Schweinespeck	0,20 RM
1 kg Schweineschmalz	0,20 "
1 kg Butter	0,50 "
1 kg Käse	0,20
1 kg Eier	0,10 "

beträgt.

Die von der Übernahmescheinplicht befreiten Waren bleiben zoll- und verbrauchssteuerpflichtig. Für Schweinespeck ist ausserdem die Gebühr für die Trichinenschau zu entrichten.
